

2. der durchgehende Frachtfuhrwerksverkehr und Köchereiverkehr, sowie der Eilgüterverkehr von und nach den Bahnhöfen;
 3. der Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr;
 4. die Tätigkeit der Ärzte, Tierärzte und Hebammen, der Betrieb von Krankenhäusern, Badeanstalten, Heilbädern, Irrenanstalten, sowie die Zubereitung und der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege in den Apotheken;
 5. das Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen Straßen und Plätzen;
 6. die Zuführung des Tagesbedarfs an Lebens- und Genussmitteln sowie die Zuführung von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen frei gegebenen Stunden;
 7. die Zu- und Abfuhr von Waren bei Märkten.
- Bei diesen Arbeiten soll jedes störende Geräusch tunlichst vermieden werden.

§ 6.

An Sonn- und Festtagen dürfen öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen nur ausnahmsweise gegen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und nicht vor Ablauf der zweiten Nachmittagsstunde abgehalten werden. Während der Zeit des Vormittags-Hauptgottesdienstes ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

Das Aushängen und Ausstellen von Waren vor den Türen ist an Sonn- und Festtagen verboten.

Finden Jahrmärkte an Sonn- und Festtagen statt, so muß der Marktverkehr während der Zeit des Vormittags-Hauptgottesdienstes ruhen. An Orten, wo ein Nachmittags-Gottesdienst abgehalten wird, kann der Marktverkehr durch ortspolizeiliche Verordnung außerdem bis zum Schlusse des Nachmittags-Gottesdienstes untersagt werden.

Jeder sonstige Marktverkehr ist an Sonn- und Festtagen während des ganzen Tages verboten.

§ 7.

Der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften sowie der Konditoreien darf an Sonn- und Festtagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes nur innerhalb geschlossener oder umfriedigter Räume stattfinden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Wirtschaften, welche außerhalb geschlossener Ortschaften liegen.